Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 447

2019_07_STA_Archivgesetz_ArchG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: -

Geändert: 108.1 | 170.11 | 641.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Lagung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über die Archivierung (ArchG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Archivierung	Gesetz über die ArchivierungArchi- vierungsgesetz [FR: unverändert]			
(ArchG)	(ArchG)			
vom 31.03.2009				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 1 Gegenstand				
¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewah- rung von Unterlagen.	Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte-Aufbewahrung von Unterlagen.			
Art. 3 Begriffe				
¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind.				
² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen.	² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss nach Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. [FR: unverändert]			
	^{2a} Archivierung ist die gesicherte, geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen.			
³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften die- ses Gesetzes zur Aufbewahrung über- nommen hat.	³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Ge- setzes zur Aufbewahrung Archivierung übernommen hat.			
⁴ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten				
a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,				

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeuns	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ unterstellt sind,	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Ge- meindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ²⁾ unterstellt sind,			
c Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.				
Art. 4 Geltungsbereich				
¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4.	¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der -Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4.			
² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Ab- satz 1, die aufgelöst worden sind.	² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.			
Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung	Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung			
¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt, geordnet und auf- bewahrt, dass die wesentlichen Ab- läufe und die Ergebnisse des staatli- chen Handelns nachvollzogen werden können.	¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Ab- läufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.			

¹⁾ BSG 170.11 2) BSG <u>170.11</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Funchair des aucton Leonne	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generides Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit rungsrat III	rungsrat III
² Sie werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.	 ² Sie werden im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sichnach dieser Bewertung. ³ Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung. 			
Art. 6 2. Ordnung und Erschliessung	3			
¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln geordnet und erschlossen.	¹ Die Unterlagen werden mit den erforder- lichen ArchivplänenOrdnungssystemen und Findmitteln geordnet und erschlos- sen.			
² Archivpläne und Regelungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.	² Archivpläne und Ordnungssysteme sowie Regelungen über die Aufbewahrungsdauer Bewertung, Aufbewahrungsfrist und die Vernichtung von Unterlagen sindschriftlich in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.			
Art. 7 Elektronische Unterlagen	Art. 7 Elektronische Digitale Unterlagen			
¹ Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.	Elektronische Digitale Unterlagen sind- den und Unterlagen auf Papier sind einander gleichgestellt.			

Oaltanda - Daakt	F			Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.	² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme <u>Geschäftsverwaltungssysteme</u> , <u>Fachapplikationen</u> und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.			
2 Sicherung der Unterlagen	2 Sicherung der UnterlagenBehörden			
Art. 8 Archivierungspflicht	Art. 8 ArchivierungspflichtAllgemeine Pflichten			
¹ Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	 Die Behörden sorgen für-eine geordnete-Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes. a die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, b die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 unterliegen. 			
² Sie können dafür die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.				
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv				
¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dau- ernden Archivierung an:	¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an:			

Geltendes Recht	Familia dan anatan baasan	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
a der Grosse Rat und seine Organe,				
b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen,				
c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zent- ralverwaltung mit Ausnahme der kan- tonalen Institutionen der Psychiatrie- versorgung,	c die Direktionen und die Staatskanzlei, die einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung,			
	c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,			
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,				
e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule,	e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhoch- <u>schule</u> und die Berner Fachhochschule <u>Pädagogische Hochschule Bern,</u>			
	e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG) ¹⁾ , die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,			
f die Behörden, die aufgelöst werden.				

¹⁾ BSG <u>812.11</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Erachnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.	 ² Der Regierungsrat-regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. ³ Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. ⁴ Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen. 			
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung			

Caltandas Daakt	Fanahaia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen wäh- rend laufender Aufbewahrungsfrist über- nehmen.			
	² Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unter- lagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Arti- keln 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der ab- liefernden Behörde.			
	³ Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 10 Archivführung der Hochschulen	Art. 10 Archivführung der-Hochschulen			
¹ Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fach- hochschule regeln die Archivführung in ihren Reglementen.	¹ Die Universität, die <u>Berner Fachhochschule und die</u> Pädagogische Hochschule Bern <u>undregeln</u> die <u>Berner Fachhochschule regeln die Archivführung Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen</u> in <u>ihren Reglementeneinem Reglement</u> .			
² Sie sorgen für die Betreuung ihrer Unterlagen im vorarchivischen Bereich.	² Aufgehoben.			
Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden	Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und- der-Gemeinden			

¹⁾ BSG <u>152.04</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandas Basht	Freehnia der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit rungsrat III	rungsrat III
¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Archivführung	¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Mindestvorschriften betreffend die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind.			
a der dezentralen kantonalen Verwaltung,				
b der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemein- degesetz unterstellt sind.				
² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion für Inneres und Justiz übertragen.				
Art. 12 Archivführung der Gerichte	Art. 12 Archivführung der Gerichte Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft			
¹ Das Obergericht erlässt im Einver- nehmen mit dem Staatsarchiv ein Reg- lement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Straf- gerichte.	¹ Das Obergericht erlässtregelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement.			

Geltendes Recht	Encoholis des anatos l'assures	Antrag Kommission II	ommission II	
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der ver- waltungsunabhängigen Justizbehör- den.	² Das Verwaltungsgericht erlässtregelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein-Reglement über-die Archivführung Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in einem Reglement.			
³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.	³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässtregelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der Staatsanwaltschaft in einem Reglement.			
	Art. 12a Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung			
	¹ Die anbietepflichtigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 re- geln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten				
¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾ nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem <u>zuständigen</u> Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.			

¹⁾ BSG 152.04

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Franksia day ayatan Lagung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	² Aufgehoben.			
³ Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugrei- fen	³ Auf die übrigen Personendaten darf die Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen			
a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zu- stimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt wer- den darf, oder	a für die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zu- stimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf,- oder			
b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20.	b für die zur Bearbeitung der Daten zu für einen nicht personenbezogenen Zwe-ckenZweck nach Artikel 20-oder nach der besonderen Gesetzgebung. c zu Beweiszwecken oder			
	d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzel- fall erforderlich ist.			
⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen las- sen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.				
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs				

Geltendes Recht	Freehnie der austen Lagung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Necin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	hrheit Minderheit rungsr	rungsrat III
¹ Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben:				
a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf und restauriert sie bei Bedarf,	[FR: geändert]			
b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen For- schung für die Bedürfnisse des Kan- tons, der Wissenschaft und der Kul- tur bei,				
c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal,				
d es bewertet die Unterlagen der an- bietepflichtigen Behörden auf ihre Ar- chivwürdigkeit,				
e es berät die anbietepflichtigen Behörden und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel,				
f es ist befugt, Registraturen oder Infor- mationsverwaltungsstellen der anbie- tepflichtigen Behörden zu besichti- gen und Erhebungen über den Zu- stand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,	f es ist befugt, Registraturen oder Informa- tionsverwaltungsstellen in die Organisa- tion und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden Ein- sicht zu besichtigen undnehmen sowie Erhebungen über den Zustand der dort- verwahrten-Unterlagen zu machen durchzuführen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung beraten, h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind.	g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung <u>und Archivführung</u> beraten,			
² Der Regierungsrat regelt das N\u00e4here betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.				
	Art. 15a Digitales Langzeitarchiv mit Gemeindebezug			
	¹ Der Kanton stellt ein digitales Langzeit- archiv (dLZA) bereit, in dem die verant- wortlichen Behörden Daten aus von Kan- ton und Gemeinden gemeinsam genutz- ten Applikationen archivieren. Er	¹ Der Kanton stellt ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereit, in dem die verantwortlichen Behörden Daten aus von Kanton und Einwohnergemeinden sowie gemischten Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archivieren. Er		Antrag Kommissions- mehrheit
	a finanziert den Aufbau des dLZA,	Ergebnis der ersten Le- sung		Antrag Kommissions- mehrheit
	b stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung ent- sprechend dem Anteil ihrer Nutzung in Rechnung.	Ergebnis der ersten Le- sung		Antrag Kommissions- mehrheit

Geltendes Recht	Franksia dan anatan Laaren	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
	² Er kann den Gemeinden zudem ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen. Rückweisung an die Kommission mit der Auflage (SVP Zbinden): Diesern Absatz verbindlicher formulieren. Es ist zu prüfen ob der Kanton den Gemeinden ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen soll.	² Er kann den Gemeinden zudem ein Das dLZA steht den Einwohnergemeinden und den gemischten Gemeinden für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung, sofern die Daten die Vorgaben für die Ablieferung erfüllen-stellen. Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten für ihre Anbindung an das dLZA und dessen Nutzung.		Antrag Kommissions mehrheit
	³ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	³ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Der Kanton kann den weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein dLZA zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen. Sie tragen sämtliche Kosten für den Aufbau, ihre Anbindung und die Nutzung.		Antrag Kommissions mehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Centendes Neont		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	⁴ Im Übrigen und insbesondere für die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) ¹⁾ .	⁴ <u>Der Regierungsrat erlässt</u> <u>die Ausführungsbestimmungen. Er regelt namentlich die Vorgaben für die Ablieferung der Daten. Im Übrigen und insbesonderefür die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)²⁾.</u>		Antrag Kommissions- mehrheit
Art. 16 Grundsatz 1 Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ³⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. 2 Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4-steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) ⁴⁾ und sowie des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.			

¹⁾ BSG 109.1 2) BSG 109.1 3) BSG 107.1 4) BSG 107.1

Geltendes Recht	Enabaia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.			
Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten 1 Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind.	Art. 17 Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind. Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage ei- nes Dossiers zu laufen.	² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlageletzten Be- arbeitung eines Dossiers oder der betref- fenden Unterlage zu laufen.			
Art. 18 Unterlagen mit Personendaten	Art. 18 Unterlagen mit Personendaten Besondere Schutzfristen			
¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	¹ Unterlagen, <u>die Personendaten enthalten und</u> deren Zugänglichkeit <u>nach Artikel</u> <u>16 Absatz 1</u> beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel <u>17 ordentliche Schutzfrist</u> abgelaufen ist.			

Geltendes Recht	Franksis der system I seven	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Alters- jahr der betroffenen Person zur Ein- sichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 ab- gelaufen ist.	² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öf- fentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der be- troffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren- nach Artikel 17 ordentliche Schutzfrist ab- gelaufen ist.			
³ Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.				
⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt ein- geschränkt oder ausgeschlossen, so- weit eine besondere Geheimhaltungs- pflicht des Bundesrechts oder des kan- tonalen Rechts dies verlangt.	[FR: geändert]			
⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage ei- nes Dossiers zu laufen.	⁵ Die Frist von 110 Jahren nach Absatz 3 beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage letzten Bearbeitung eines Dossiers <u>oder der betreffenden Unterlage</u> zu laufen.			
	Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten			
	¹ Ist für den Zugang zu Archivgut die Entbindung von einer besonderen Geheimhaltungspflicht notwendig, entscheidet insoweit die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde.			

Caltandas Basht	Erachnia der aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absatz 3 gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken				
¹ Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	¹ Ein Archiv kann Personendaten <u>während</u> <u>laufender Schutzfrist</u> für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit				
¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich.	Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 -ist unveräusserlich.			
² Es kann weder ersessen noch gut- gläubig erworben werden. Der An- spruch auf Herausgabe verjährt nicht.	² Es kann weder ersessen noch gutgläu- big erworben werdenDer Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.			
	³ Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.			
Art. 24 Gewerbliche Nutzung				

Geltendes Recht	Familia dan anatan baranan	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
 Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsum- 	¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4- zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs.			
fangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.				
	³ Sie ist nicht erforderlich, wenn das Ar- chivgut einer offenen Lizenz nach Artikel 26 DVG untersteht.			
	3a Staatsbeiträge			
	Art. 25a Grundsätze			
	¹ Der Kanton kann zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) ¹⁾ gewähren.			
	² Beiträge nach Absatz 1 werden nur ge- währt an Forschungseinrichtungen von herausragender Bedeutung für den Kan- ton Bern.			

¹⁾ SR <u>420.1</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.			
	Art. 25b Voraussetzungen			
	¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn			
	a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist,			
	b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und			
	c sich der Bund, andere öffentlich-rechtli- che Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finan- zierung beteiligen.			
	² Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchs- tens 50 Prozent der anrechenbaren Kos- ten beschränkt.			
	³ Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsan- spruch.			
	Art. 25c Vollzug			
	¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag.			

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge.			
	³ Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
Art. 27				
¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über				
a die Archivierung von Unterlagen,				
b den Umgang mit elektronischen Un- terlagen,	b den Umgang mit elektronischendigitalen Unterlagen,			
c die Aufgaben und die Organisation des Staatsarchivs,				
d die Archivführung der kantonalen Verwaltung,	d Aufgehoben.			
e die Archivierung von Unterlagen durch Private, soweit ihnen öffent- lich-rechtliche Aufgaben übertragen sind,				
f die Zugangsbeschränkungen zu Ar- chivgut im Sinne von Artikel 21,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regie-	
Geitendes Recht		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
g die Gebühren für besondere Dienst- leistungen.				
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom			
	Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv (dLZA)			
	¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 15a Absatz 1.			
	II.			
	1. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 69a Archivierung	Art. 69a ArchivierungAufbewahrung und Archivführung			
¹ Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.	¹ Für die <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die</u> Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.			
	2. Der Erlass <u>641.1</u> Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Anhänge				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 (geändert)			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 4. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 22. April 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 8. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller
D 4000	Dei Generalserietal. 11ees			Der Staatsschreiber: Auer

ID 1966